

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
26.01.2023

Digitalisierung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 23/0029

Beratungsfolge
Finanzausschuss

Sitzungstermin
24.01.2023

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. Was genau ist Gegenstand der veranschlagten 150.000 Euro jährlich unter Inv.-Nr. 07-00104 des Haushaltsplanentwurfs 2023? Wie verhält sich das zur Digitalisierung und LED-Umrüstung der einzelnen Leuchtpunkte?

Antwort:

Für die Steuerung der Straßenbeleuchtung soll ein modernes Lichtmanagementsystem installiert werden. Es ermöglicht die Steuerung sowie Überwachung eines oder mehrerer Lichtpunkte über ein Netzwerk. Innerhalb des Netzwerks können mehrere Lichtpunkte zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Gruppenbildung ermöglicht es, Schalt- und Dimmbefehle für einzelne Lichtpunkte, definierte Straßenzüge oder ein zusammenhängendes Gebiet über zentrale bzw. lokale Bedienelemente einzustellen und auszulösen. Leuchte, Sensor und Lichtsteuerung bilden ein „smartes System“. Die Umrüstung der einzelnen Lichtpunkte wird über konsumtive Mittel erfolgen.

2. Wie erklärt die Verwaltung die Veranschlagung von lediglich 500.000 Euro aufgeteilt auf nur zwei Jahre zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED? Ist es zutreffend, dass damit lediglich 700 Leuchtpunkte von den 4.600 anstehenden Leuchtpunkten umgerüstet werden können? Wann soll denn dann nach Vorstellung der Verwaltung die Umrüstung der restlichen 3.900 Leuchtpunkte erfolgen?

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Antwort:

Der jährliche laufende Ansatz für die Unterhaltung wurde bei Produkt 12-02-01 (Verkehrsanlagen, Straßenbeleuchtung beträgt 112.000 EUR, dieser umfasst unter anderem auch den laufenden Austausch der Leuchtkörper. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde der Ansatz jährlich um weitere 250.000 EUR erhöht. Mit den jetzt veranschlagten Mitteln sollen Natrium-Dampfhochdrucklampen (gelbes Licht) ausgetauscht werden. Diese Leuchten werden nicht mehr produziert. Für die weitere nachhaltige Entwicklung der Straßenbeleuchtung in Sankt Augustin muss eine aussagekräftige Datenbasis über den aktuellen Bestand an Beleuchtungsanlagen entwickelt werden. Als Grundlage dafür dient das vorhandene Beleuchtungskataster. Das ist Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und deren effizienter Betriebsführung. Nur so lassen sich Einsparpotenziale erkennen und Bereiche lokalisieren, in denen Modernisierungs- bzw. Umrüstungsmaßnahmen zu Einsparungen führen.

3. Was wäre – unabhängig von den finanziellen Ressourcen – pro Jahr technisch bei äußerster Kraftanstrengung und unter (weiterer) Zuhilfenahme externer Dienstleister an Umrüstung von Leuchtpunkten pro Jahr möglich?

Antwort:

Durch Mitarbeiter der Straßenbeleuchtung am Bauhof könnten rechnerisch ca. 1.200 Leuchten pro Jahr ausgetauscht werden.

Grundlage der Berechnung sind:

1 Arbeitstag = Austausch von 20 Leuchten

5 Arbeitstagen im Monat = $5 \times 20 = 100$ Leuchten $\times 12$ Monate = 1.200 Leuchten / Jahr

Bei jedem Austausch wird der gesamte Leuchtpunkt gewartet.

Das Team Straßenbeleuchtung besteht derzeit aus zwei Mitarbeitern, einem Vorarbeiter sowie einem Meister. In der Technik steht eine Hubarbeitsbühne für alle Arbeiten zur Verfügung. Hauptaufgabe ist die Wartung und Instandhaltung der bestehenden Straßenbeleuchtung. Im normalen Tagesgeschäft werden einzelne defekte Leuchten ausgetauscht. Parallel sind dazu Störungen im Netz an Stellen mit erhöhter verkehrsrechtlicher Relevanz prioritär abzarbeiten. Im Normalfall ist das Team mit der Bewältigung des Tagesgeschäftes ausgelastet. Zur Modernisierung der vorhandenen Beleuchtungsinfrastruktur können durch Priorisierungen 5 von 20 Arbeitstagen pro Monat für diesen Zweck eingesetzt werden. Bei mehr als 5 Tagen wird es schwierig Störungen zeitnah zu beheben.

4. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass die Beschaffung von LED für die Straßenbeleuchtung mit digitaler Steuerung eine Investition im haushaltsrechtliche Sinne darstellen kann, insbesondere wegen der langen Lebensdauer und den erweiterten technischen Steuerungsmöglichkeiten wie teilweise Abschaltung und Dimmen?

Antwort:

Die Straßenbeleuchtung wird im Anlagevermögen der Stadt Sankt Augustin nicht als selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut, sondern als Teil des Straßenkörpers geführt. Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, in dem der Austausch des Lampenkopfes erfolgt, betrifft damit lediglich einen Teil des Straßenkörpers. Die Straßenleuchte wird dabei in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und auf den bei der Neuinstallation von Laternen üblichen Stand der Technik gebracht. Dabei liegt gem. der Richtlinie der GPA NRW „Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand beim Infrastrukturvermögen“ Erhaltungsaufwand vor. Investiv ist lediglich die Implementierung der Regel- und Steuerungstechnik darstellbar (s. Inv.-Nr. 07-00104), da diese Umrüstung zu einer größeren Funktionalität der Straßenbeleuchtung führt und somit die Voraussetzungen für eine Erweiterung gegeben sind. Dabei sollen die Straßenleuchten mit zahlreichen technischen Neuerungen und Neufunktionen (wie beispielsweise Dimmen, Abschalten) ausgestattet werden. Es handelt sich dabei um eine Funktionserweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Die Regelungstechnik ist damit investiv darzustellen.

5. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass eine Investition im haushaltsrechtliche Sinne andererseits nicht unbedingt eine „Verbesserung“ im beitragsrechtliche Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 KAG NRW darstellen muss, für die von den Anliegern Beiträge erhoben werden müssten? Vor allem deshalb, weil zum einen der Nachweis einer verbesserten Ausleuchtung je nach Örtlichkeit aufwändig zu erbringen wäre und andererseits mit digitaler Steuerung ja auch das „Dimmen“ oder die zeitweise Abschaltung je nach Bedarf ermöglicht wird, somit die eigentliche Beleuchtung nicht notwendigerweise erweitert/verbessert wird?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen, die GPA hat sich bei ihrer Ausführung zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Beitragsrecht gestützt. Daher werden im Grundsatz Ausgaben für die Umrüstung auf LED konsumtiv abgebildet. Im Einzelfall - wenn eine Prüfung eine deutliche Aufwertung der Beleuchtung darstellt kann das Prüfergebnis eine investive Darstellung sein.

6. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass selbst wenn man eine „Verbesserung“ im beitragsrechtliche Sinne bejahen würde, die „soll“-Formulierung des § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW ermöglichen würde, hier auf eine Beitragserhebung zu verzichten, weil der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zu den Beiträgen stehen würde? Wäre dies nicht geradezu ein Paradebeispiel dafür, warum „soll“ im rechtlichen Sinne doch nicht „muss“ heißt? Wäre aus Sicht der Verwaltung ggf. eine klar-stellende Änderung der städtischen Satzung zu KAG-Beiträgen hilfreich?

Antwort:

Aus dem Kommunalabgabengesetz ergibt sich eine Beitragserhebungspflicht, das "soll" ist einem "muss" gleichzusetzen, da kann die Stadt Sankt Augustin dahingehend keine Änderungen in der Satzung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister